J. Can. P.
1145.n

J. Can. P. 1145ⁿ

Werkmeister

<36612566310019
<36612566310019
Bayer. Staatsbibliothek

# Zwey
# theologische Gutachten.

I.

Ueber die Nichtigkeit der unfreywilligen Kloster-Profession.

II.

Ueber den Eyd der Bischöfe an den Papst, und über das Glaubensbekenntniß.

Von einem katholischen Theologen.

1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# I.

## Ueber die Nichtigkeit der unfreywilligen Kloster-Profession.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nachdem ich alle Papiere, die Klosterprofession des Herrn N. N. betreffend, durchgelesen, und nach den Grundsätzen der katholischen Theologie und des Kirchenrechtes geprüft habe, bin ich vollkommen der Meinung.

„daß diese Profession in ihrem Anfange schon „null und nichtig war, und als solche obrigkeitlich erklärt werden mußte.“

§. 1.

1. Ich stelle zuerst den allgemeinanerkannten Grundsatz, gleichsam als die Basis meiner Entscheidung auf; daß die Ordensprofession ein freywilliger, ungezwungener, und aus dem Herzen stammender Akt der Religion seyn müßte. Hierüber ist in unserer Kirche unter Theologen und Kanonisten nur eine Stimme. —

a) In Gratians Dekrete (Caussa XX. Dist. III. can. 4.) heißt es: „Monasterialibus disciplinis nullus subjiciatur invitus,“ und der Papst Nikolaus giebt daselbst folgenden Grund an: Psalmographi verba recolentes, quibus voluntarie se Deo sacrificare pronunciat, et voluntaria oris sui beneplacita fieri in Conspectu Dei obsecrat praesentem clericum nomine Lambertum, minime debere existimavimus sub tali violentia fieri monachum. Quod enim quis non eligit, nec optat profecto, nec diligit, quod autem non diligit, facile contemnit: nullum quippe bonum nisi voluntarium.

Man sieht hier, daß der Papst die Natur eines Religionsaktes richtig fasse, und eine große Kenntniß des menschlichen Herzens äußere. Was nicht freywillig ist, ist nicht gut, was nicht aus der einstimmenden Gesinnung des Herzens herrührt, kann nicht religiöse Handlung seyn, es ist nicht nur nicht de meliori bono, es ist nicht einmal bonum. Es kann Gott nicht gefallen, der von uns nicht eine Lippen-, sondern eine Herzens-Verehrung verlangt. —

Und richtig bemerkt der Papst, daß derjenige, welcher sich zu religiösen Handlungen mit inner-

licher Abneigung bestimmen und verbinden soll, sie bald verachten und hassen werde; also nie etwas Gottgefälliges, Gottehrendes thun werde; so sehr er auch äußerlich etwas Gottehrendes zu thun scheint. Dies ist ächter Geist der katholischen Religion. —

2. Es sind aber diese Worte des Pabstes Nikolaus nur der Wiederhall der Gesinnungen, welche die noch ältere Kirche über das Mönchsleben und die Verbindlichkeiten der Mönche hegte. Erasmus schildert uns dieselbe im Leben des heil. Hieronymus:

Monachorum institutum eo tempore (i. e. tempore S. Hieronymi) longe diversum erat ab hoc, quod hodie videmus, cerimoniis obstrictum. Immo quibus maxime libertas erat cordi, hi monachi professionem suscipiebant. Primum enim res manebat integra - manebat commigrandi remigrandique, quo vellet, potestas; monebat dulcissimum ac liberrimum otium ad studia, ad jejunia, psalmos, vigilias, aut suapte sponte incitabantur, aut exemplis invitabantur, non cogebantur hominum constitutiunculis. — Votorum nulla vincula de-

nigue, si quem forte instituti sui poenitentia cepisset, tota demum poena erat inconstantiae nota. Cujus rei si quis fidem requirat, legat Hilarionis vitam, legat institutionem Monachi ad Rusticem & item ad Paulinum &c. —

Wir sehen aus diesen Worten, und aus den Aktenstücken, die Erasmus anführt, daß die alte Kirche die Profession der Mönche als etwas durchaus freywilliges ansah. Es war eine Religionshandlung, eine Art der Gottesverehrung. Man sah sie daher nur in so ferne als etwas gutes an, als sie freywillig war, und aus dem Herzen kam. Ja, diese Freywilligkeit wurde zur Mönchsprofession für so wesentlich nothwendig gehalten, daß man sie nicht nur im Anfange des Mönchslebens, sondern auch in der Fortsetzung desselben foderte. — Daher verordnete der heil. Benedikt in seiner Regel, daß, wenn ein Mönch gegen seine Klosterübungen eine unüberwindliche Abneigung fühlte, und nicht mehr im Kloster bleiben wollte, man ihn ungestört fortziehen und in die Welt zurückkehren lassen soll, nachdem man vorher alle Mittel versucht habe, um ihn von seiner Wankelmüthigkeit zu heilen. So sehr war man damals überzeugt, daß die Pro-

fession nichts Gott angenehmes — kein Religionsakt seyn könne, wenn das Herz nicht einstimmte, wenn es entweder schon bey Ablegung der Profession oder auch noch in der Folge eine Abneigung dagegen hegte. —

3. Mit diesen Gesinnungen stimmen auch die Gesetze des Kirchenrathes von Trient überein. Seff. XXV. Cap. XV. de Regularibus heißt es:

In quacumque religione tam virorum quam mulierum professio non fiat ante decimum sextum annum expletum, nec qui minori tempore, quam per annum post susceptum habitum in probatione steterit, ad professionem admittatur. Professio autem antea facta sit nulla &c. —

Der Kirchenrath verordnet dieses darum, weil die Klosterprofession ein Religionsakt ist, der freywillig seyn, und mit Einstimmung des Herzens geschehen soll. — Nun urtheilte er ganz richtig, daß ein Jüngling, der das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, unmöglich das Große und Vielumfassende der Verbindlichkeit, die er im Begriffe ist, durch die Profession sich aufzulegen, einsehen könne, und daß dieser Jüngling nicht

den ganzen Umfang der klösterlichen Pflichten einsehen könne, wenn er nicht wenigstens ein volles Jahr hindurch alle Mönchspflichten mitgemacht habe. —

Hieraus ersehen wir, wie sehr der Kirchenrath von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen sey, daß ein Religionsakt, wie die Klosterprofession, wenn er Gott gefällig seyn soll, von allen Seiten her freywillig, wohlbedacht, und aus dem Herzen fließend seyn müsse, daß einen solchen Religionsakt nicht nur eine offenbar angethane Gewalt, Drohungen mit dem Tode, Kerker, Enterbung, derben Schlägen u. dgl., sondern daß ihn schon jeder Mangel an reifer Einsicht, Prüfung, persönlicher Erfahrung, daß ihn jede auch geringe Furcht vor Menschen und vor der Zukunft ungültig machen, daß er aufhöre, Religionsakt zu seyn, sobald er nicht durchaus freywillig ist, der Abgang dieser Freywilligkeit möge nun aus was immer für einer Ursache entspringen. Und wie hoch der Kirchenrath diese allseitige Freywilligkeit anrechne, sieht man schon daraus, daß er durch diese Verordnung alle vorher üblichen, und von Päbsten selbst authorisirten Rechtsformen aufhob, welche es erlaubten, vor dem sechszehnten Jahre sich zu den

Klostergelübden feyerlich zu verbinden. Er hat hier offenbar dem damals in der Kirche herrschenden Juristengeiste den ächten Religionsgeist entgegengesetzt. —

Noch mehr erhellet dieser richtige Religionsgeist aus den tridentinischen Verordnungen, in Betreff der Klosterfrauen. Da diese Geschöpfe bey ihrem Eintritte ins Kloster gewöhnlich sehr wenig Einsicht, Erfahrung und Menschenkenntniß haben; da sie so leicht zu überreden sind; da nicht nur offenbarer gewaltsamer Zwang, sondern sogar auch die natürliche Ehrfurcht gegen Eltern und andere angesehene Personen sie sehr leicht zu lebenslänglichen Entschließungen verleiten kann; so verordnet der Kirchenrath (ib. Cap. XVII.) daß der Bischof oder sein Kommissair vor jeder Professionsablegung die Nonnen fleißig fragen und ausforschen soll: an coacta — ob sie nicht mit Gewalt gezwungen — an seducta — ob sie nicht durch verschiedene Einflüsterungen verleitet, die Profession ablege — an sciat, quid agat — ob sie ganz einsehe, zu was sie sich durch die Gelübde verbinde? — und nur im Falle, wenn er ausgemittelt hat, daß ihre Entschließung freywillig sey, und aus wahrem Frömmigkeits-Gefühle herrühre —

si voluntas ejus pia & libera cognita fuerit, soll er sie zur Profession zulassen. Also jede Professionsablegung, die mit innerlicher Abneigung geschieht, diese Abneigung mag nun herrühren, wo sie will, ist nach dem Kirchenrathe irreligiös, sie ist kein Religionsakt, sie kann nicht gestattet werden, sie ist ihrem Wesen nach nichtig. —

Daß aber der Kirchenrath nicht nur jene Profession für nichtig halte, welche aus offenbaren, Männerherzen erschütternden Zwange abgelegt wird, daß er sie für nichtig halte, sobald sie, wie immer, nicht freywillig ist, und vielmehr mit Abneigung als Zustimmung des Herzens geschieht, das erhellet noch mehr aus dem gleich darauf folgenden Kapitel; wo er nicht nur jene Personen mit dem Kirchenbanne belegt, welche eine Jungfrau oder eine Wittwe mit Gewalt und förmlichen Zwange zum Klosterleben gedrungen haben, sondern sogar auch jene, qui consilium, auxilium vel favorem dederint; die dazu gerathen, Hilfe geleistet und allerley Vortheile oder Gunstbezeugungen versprochen haben; ja, sogar jene, die, da sie wußten, die Nonne lege ihre Profession mit innerlicher Abneigung ab, dennoch eine solche Pro-

fession durch ihre Gegenwart, durch ihre Einwilligung oder ihr Ansehen befördert haben, qui eidem actui vel praesentiam, vel consensum vel authoritatem interposuerint. An einem andern Orte verbietet der Kirchenrath sogar, daß die Eltern dem Kloster vor der Profession ihres Sohnes oder ihrer Tochter etwas schenken oder vermachen sollen, ne hac occasione discedere (filius aut filia) nequeat, quod totum vel majorem partem substantiae suae monasterium possideat. Damit nicht etwa der Sohn oder die Tochter, welche nicht gerne im Kloster bleiben, durch die Vorstellung im Kloster zurückgehalten werden; ihre Erbschaft sey nunmehr verschenkt, und sie würden nichts mehr zu leben haben, wenn sie in die Welt zurückkehren wollten.

Aus allen diesen Verordnungen strebt uns immer derselbe Geist der Religion entgegen. Der Kirchenrath erkennt, daß der Giltigkeit der Profession alles entgegen sey, was dazu beytragen kann, daß sie nicht freywillig ist; — es mag förmlicher Zwang, oder bloße Ehrfurcht (metus reverentialis) oder Mangel der nöthigen Einsicht, oder Ueberredung, oder Furcht wegen künftiger Lebenssubsistenz oder was immer seyn.

4. Selbst unsere Kanonisten stimmen in der Hauptsache überein. Der P. Held, den ich hier im Namen aller übrigen anführen will, sagt ausdrücklich: *) Ex hac definitione (professionis religiosae) sua sponte fluit, professionem non subsistere, si ex parte profitentis voluntarius & liber Consensus, aut ex parte religionis libera acceptatio desit. —

Worin aber dieser und andere Kanonisten gröblich irren, ist dieses: daß sie gegen den Geist der alten Kirche und des tridentinischen Kirchenrathes, den wir bisher kennen gelernt haben, dafür halten; daß der Freywilligkeit der Klosterprofession blos die ungerechte Gewalt und der offenbare Zwang entgegenstehe; daher sagt P. Held selbst S. 137. Consensus profitentis sit voluntarius ab omni vi & coactione injusta libera; durch diese Zusammenstellung will er andeuten, daß der Freywilligkeit im juristischen Sinne nur ein solcher Zwang zuwider sey, der einen standhaften Mann aus der Fassung bringen, und ihn zu Boden stürzen kann; und unter dem Zwange versteht er Comminationem mali, quod morti

*) Jurisprudent. universal. Lib. 3. P. 2. pag. 130.

aut corporis cruciatui aequivalet, incarcerationem, exhaeredationem, ejectionem e domo &c. —

Daß nun hier die Kanonisten vom wahren Geiste unserer katholischen Religion und des tridentinischen Kirchenrathes ganz abweichen, ist offenbar, und ich will jetzt den Grund angeben, welcher sie zu diesem Mißgriffe verleitet hat. —

## §. 2.

Die Juristen überhaupt betrachten die menschlichen Handlungen nur nach ihrem äußerlichen Charakter, nach ihrer Beziehung aufs bürgerliche oder kirchliche Leben. Wenn zwey Personen einen Kontrakt miteinander eingehen; so erkennen die Rechtslehrer, die für beyde daraus folgende Verbindlichkeit, zu leisten, was sie versprochen haben. Will sich der eine Theil von der Pflichtleistung durch den Vorwand lossagen, daß er durch Zwang zu seinem Kontrakte hingerissen worden, so erkennen sie nur einen solchen Zwang als rechtlich lossprechend, welcher einen standhaften Mann erschüttern kann: z. B. Androhung des Todes, Einkerkerung, Enterbung u. dgl. Läßt sich kein solcher Zwang durch rechtliche Beweise

darthun, so entscheiden sie, daß der Kontrahirende zur Pflichtleistung verbunden sey — er mag nun in seinem Herzen noch so sehr dawider gekämpft haben, seine Abneigung dagegen mag noch so groß gewesen seyn. — Dies kann man nach dem Staatszwecke wohl gelten lassen, der Staat sucht nur die äußerlichen Handlungen der Bürger in Ordnung zu erhalten, er begnügt sich, wenn nur das geschieht, was nach dem Vertragsrechte geschehen soll, er begnügt sich, wie Mendelsohn sagt, *) allenfalls mit todten Handlungen, mit Werken ohne Geist, mit Uebereinstimmung im Thun, ohne Uebereinstimmung in Gedanken: wie ganz anders die Religion. Diese kennt keine Handlung ohne Gesinnung, kein Werk ohne Geist, keine Uebereinstimmung im Thun, ohne Uebereinstimmung im Sinne. Religiöse Handlungen ohne religiöse Gedanken ist leeres Puppenwerk, kein Gottesdienst. Das ist nun gerade der Fehler unserer Kanonisten, daß sie Grundsätze, welche bey bürgerlichen Handlungen, bey Kontrakten u. s. w. ihre richtige Anwendung haben, auch

auf

*) Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum. Berlin, 1793. S. 26.

auf religiöse Handlungen, auf Religionsakte anzuwenden suchen. Und dazu konnten sie auch wohl verleitet worden seyn, durch manche Aussprüche der Päbste; denn in den mittlern Jahrhunderten saßen auf dem päbstlichen Stuhle manche große Juristen, die als bey ihren Verordnungen mehr die juridische als theologische Seite des Gegenstandes berücksichtigten. Unter diese Päbste gehören vorzüglich Innozenz III., Gregor VII., Bonifaz VIII. ꝛc. Ja, wer sich damals am römischen Hofe emporschwingen wollte, mußte ein gewandter Jurist seyn. In diesem Zeitpunkte entstand die Inquisition des Superioritätsrechts der Päbste über die Kaiser und Könige; wobey es offenbar ist, daß sie aus juridischen Begriffen ausgegangen sind; weniger aber, oder gar nicht den Geist der Religion und richtige Vorstellungen der Theologie zu Rathe gezogen haben, Aus diesem Juristengeiste entstand auch die Eintheilung der Gelübde in einfache, und feyerliche aus welcher Eintheilung die Unauflöslichkeit der feyerlichen und die Anwendung der Gesetze bey Kontrakten auf die feyerlichen Gelübde, oder auf die Ordensprofession zugleich geflossen ist — obgleich die Theologen nie ins Reine bringen konnten, worin die juridische Feyerlichkeit der Gelübde

bestehen soll? — Daher sagten sie auch mit dem Papste Cölestin C. 6. qui clerici. Quod votum simplex coram Deo non minus obliget quam solemne. Woraus erhellet, daß bey allen juridischen Unrichtigkeiteu sich dennoch unter den Theologen die richtige Vorstellung erhalten habe, daß die Ordensprofession wie jedes andere Gelübde, eine Art der Gottesverehrung, ein Religionsakt sey, welcher nur in so fern gut ist, als er freywillig ist, und aus einer frommen Gesinnung des Herzens fließt; und daß sie also nach ihrem Wesen betrachtet, nicht unter die Rechtsformeln, nach welchen die bürgerlichen Handlungen geleitet werden, gestellt werden dürfe. Dürfte man die Profession blos als einen Kontrakt betrachten, durch welchen sich der Mönch seinem Kloster, und das Kloster dem Mönche verbindlich macht; so würde man allerdings sagen können, wenn der Mönch nicht grade einen offenbaren ungerechten Zwang, Bedrohung mit Tode, harten Schlägen, Verjagung, Enterbung beweisen kann; so ist er an seinen Mitkontrahenten, das Kloster gebunden. Er muß ihm leisten, was er versprochen hat; er mag nun wollen oder nicht; er mag selbst im Anfange mit Abneigung und innern Widerwillen den Vortrag eingegangen haben. —

Aber seine Profession ist nach ihrem ersten und wesentlichen Charakter nicht ein Vortrag, sie ist eine religiöse Handlung, es ist eine Art Gottesverehrung, die der Mönch für die vollkommenste hält, zu welcher er sich gegen Gott durch ein heiliges Gelübde verbindlich macht. Es ist promissio Deo facta de meliori bono, wie jedes religiöse Gelübde. Nun kann aber das, wozu man sich mit innerlicher Abneigung verbindet, unmöglich etwas seyn, was Gott gefallen kann, unmöglich etwas seyn, wodurch sich Gott geehrt halten könnte. Sobald erwiesen ist, daß seine Profession nicht mit dem Herzen übereinstimmte, daß er durch verschiedene die Freywilligkeit seines Versprechens zerstörende Anlässe, es mag nun Zwang oder sonst etwas seyn, dazu verleitet worden, sobald erwiesen ist, daß seine Profession nicht aus freyem und frommen Antriebe seines Herzens, nicht aus der Einstimmung seiner innern Gesinnung mit seiner Professions-Formel entstanden ist, so bald ist es auch erwiesen, daß seine Profession als Religionsakt nichtig und null war, und aus einen nichtigen Religionsakt kann auch weiterhin kein Kontrakt mit dem Kloster rechtskräftig gebaut werden. Der Religios ist nicht zu einer solchen Profession

verbunden; denn da das Herz, wie vorausgesetzt wird, da die Gesinnung keinen Antheil daran hatte; so wäre die Beobachtung derselben für den Mönch nichts verdienstliches, und für Gott nichts verehrendes! nicht das erste; denn, wie der Pabst Nikolaus oben sagte: was nicht freywillig ist, ist nicht gut, geschweige, daß es de meliori bono seyn sollte, was doch bey jedem Gelübde erfodert wird; ja, es ist so wenig etwas gutes, daß diese Profession vielmehr den Mönch schlimmer macht und moralisch verderbt; denn, wie eben jener Pabst bemerkt, was man mit Widerwillen thut, was man nicht liebt, das fängt man bald an zu verachten, und am Ende gar zu hassen; und so ist dann die Profession ein wahrer Fallstrick, und ein Stein des Anstoßes für diesen Mönch, da sie nach den Prinzipien der katholischen Religion für andere Profitierende ein Mittel der Vervollkommnung ist. — Sie ist aber auch keine wahre Verehrung Gottes! — Denn eine Art der Verehrung, zu der man sich mit Widerwillen versteht, kann für das höchste Wesen nicht ehrend seyn. Ein Wort ohne Geist, ein Lippenversprechen ohne Herzens-Einstimmung gefällt dem Herrn nicht, wie Gott selbst durch den Propheten kund gethan hat. Daher

sagt auch Tertullian in seiner Apologie; nemo se ab invito coli vellet, ne homo quidem. Wie sollte Gott eine religiöse Handlung gefallen können, von welcher er, der Herzenskündiger wahrnimmt, daß sie nicht aus dem Herzen komme, und daß das Herz vielmehr dagegen sich sträube, und abquäle.

Wir können also den Schluß machen, daß, gleichwie die katholische Kirche, da, wo sich ihr reiner Geist zeigt, alle Klosterprofessionen verwerflich findet, die nicht von allen Seiten betrachtet freywillig sind (welches der Innhalt meines erstens Abschnittes war) so auch schon der Begriff der Religion jeden Religionsakt als nichtig und null darstelle, welcher nicht in jedem Betrachte freywillig war, und aus der übereinstimmenden Gesinnung des Herzens entsprang, wie ich in diesem Abschnitte gezeigt zu haben glaube; wir können eben darum auch den Schluß machen, daß die Kanonisten und selbst verschiedene Päbste einen gewaltigen Mißgriff thaten, und einen Ueberspruug in eine andere Gattung wagten, da sie die Profession, welche ein Akt der Religion ist, mit Kontrakten, welche bürgerliche Handlungen sind, in eine Klasse setzten, und die Grund-

säße von der Furcht und dem Zwange, welcher Kontrakte ungiltig macht, auf religiöse Gesinnungen und Gottesverehrungen übertrugen. *) — Nein, nicht nur offenbare und heftige Gewaltaus-

*) Wenn die Kanonisten konsequent dächten, so müßten sie nothwendig alle Ordensprofessionen nach aufgehobenen Klöstern als exspirirend, als unverbindend, erklären. Wenn nach dem heil. Paulus selbst die Verbindlichkeit des Ehekontraktes nach dem Tode des einen Ehetheils aufhört, sollten nicht auch die Ordensgelübde aufhören, nachdem der eine kontrahirende Theil, das Kloster, aufgehört hat, dazu seyn. Nun läßt man aber die armen verwaißten Mönche und Nonnen einseitig ihren Kontrakt halten, da kein gegenseitiger Mitkontrahent mehr existirt, der seine Verbindlichkeit gegen sie fortsetzen könnte. Denn ihre meistens kargen Pensionen sind doch gewiß kein Gegengewicht, welches ihre Profession aufrecht erhalten kann. Da ersinnen aber unsere spitzfindigen Kanonisten eine moralische Person, die nirgends als in ihren Köpfen hauset — die Religion — deren Interesse sie vergeblich zu besorgen haben. In dieser Hinsicht hat schon Benedikt XIV. im Jahre 1740 eine Verordnung herausgegeben, die aber zum Glück nie in Deutschland Ge-

übung, wodurch allein ein Kontrakt ungiltig wird, macht auch die Profession ungiltig, sondern nach den Grundsätzen des Papstes Nikolaus und des Kirchenrathes von Trient, alles, was die

setzes Kraft erhielt, in welcher er, um für die moralische Person — die Religion, zu sorgen, die strengsten und beynahe unübersteiglichen Formalitäten vorschreibt; wenn ein Mönch seine Profession annulliren will, (sie ist in dem Bullario Benedicti XIV. zu finden) allein, was gewinnt denn die Religion dabey, wenn ein Mönch, eine Nonne, lebenslänglich ohne alle Hoffnung der Erlösung im Kloster schmachten und seufzen muß; in welches sie vielleicht mit innerer Abneigung sich verkrochen, und wo alle ihre noch so andächtigen Seufzer mehr nach der Welt, als nach ihrem Jesuskindlein zielen. Das nenne ich einen herrlichen Gewinn für die Religion, wenn man Werke ohne Geist, ein Thun ohne Gesinnungen, ein Gebet ohne Theilnahme des Herzens, ein erzwungenes Opfer, über welches Thränen der Reue und des Mißvergnügens rinnen, befördert. — Was geht denn die Religion in abstracto meine Verbindlichkeit mit dem Kloster an? (solche Vorstellungen sind, wie wir oben gesehen haben, nicht nach dem Geiste der alten Kirche). Wenn mein Mitkontra-

Freywilligkeit des Gelübdes aufhebt; es mag nun wirklicher Zwang, oder Ehrfurcht, oder Furcht vor drückender Dürftigkeit, oder innere Abneigung

hent, nach der Sprache der Kanonisten, zernichtet ist, so hört der mit ihm eingegangene Kontrakt von selbst auf, und ich bin frey. Hiebey hat sich Niemand in unsern Handel zu mischen, und der geistliche Obere hat blos dafür zu sorgen, daß so wichtige Verbindlichkeiten nicht mit Leichtsinn behandelt und eigenmächtig abgelegt, sondern mit äusserlicher Feyerlichkeit als nichtig erklärt worden, um auch das Publikum von der Nichtigkeit der Klostergelübde zu überzeugen. Betrachtet man aber die Ordensprofession nach dem Geiste der Religion, so ist ihre Nichtigkeit nach aufgehobenen Klöstern nur um so einleuchtender. Ihr erster Charakter ist Freywilligkeit; Allein, welcher Mönch, welche Nonne, wenn sie nicht im Gehirn verrückt gewesen wäre, würde sich zu den feyerlichen Gelübden verstanden haben, wenn sie gewußt hätte, was sie jetzt weiß, daß ihr Kloster aufhören, daß alle ihre religiösen und bürgerlichen Erwartungen, daß alle geistlichen und zeitlichen Vortheile, welche ihnen das Kloster heilig zusagte, zernichtet, und sie in den schrecklichen Zustand der Hilflosigkeit versetzt werden sollte, in welchem sie weder der Religion

gegen die Sache des Gelübdes, oder was immer seyn. — Sobald die Profession nicht aus dem Herzen rührt, nicht freywillig, nicht

noch der Welt angehört; wo sie alle Verbindlichkeiten ihrer Gelübde fortsetzen soll, ohne die Hülfe und Erleichterungsmittel ferner zu haben, die sie nur im Kloster finden zu können glaubte, und nun, da es aufgehört hat, nie mehr finden kann; wo sie, da ihre klösterlichen Uebungen und die Wachsamkeit ihrer Vorgesetzten als die Schutzwehren ihrer Tugend aufhörten, allen Gefahren der Versuchung, allen Reitzungen, der ihr nunmehr eröffneten Gelegenheiten zu einem ärgerlichen Leben Preis gegeben ist; wo ihre Schwachheit sich selbst überlassen, ohne ein Wunder, kaum vor dem schändlichsten Falle sich erhalten kann, wie wir in der Tagesgeschichte leider schon mehrere Beyspiele erlebt haben, die die Grausamkeit der kanonischen Grundsätze so laut verdammen. Ich möchte das feinere Herz kennen, welches diesen traurigen Zustand besonders den Exnonnen ohne Regung des Mitleidens anschauen, und den Ausspruch thun könnte: das Interesse der Religion fordere es, daß diese bedaurungswürdigen Opfer des Fanatismus noch fernerhin und lebenslänglich an ihrem Kreuze schmachten sollen. Lasset sie, wenn sie wollen

che den Satz einführen wollten, daß man die Ordensprofession, wie andere bürgerliche Kontrakte, noch immer als freywillig betrachten könne und müsse; wenn den Professen nicht ein offenbarer, und zwar ein schreyender Zwang angethan worden, wenn man ihn zu seinen Gelübden nicht gleichsam bey den Haaren hingezogen, hingepeitscht, durch Drohungen des Todes, leiblicher Strafen, der Einkerkerung ꝛc. hingejagt hat. — Nie hat man die Natur religiöser Akte, das Wesen einer gottgefälligen Gottesverehrung, das Wesen der Ordensprofession, als eines Religionsaktes verkannt, als durch diesen juristischen Mißgriff?

## §. 3.

Da wir nun bisher gesehen haben, daß alles, was die Freywilligkeit der Ordensprofession aufhebt, sie als einen Religionsakt auch nichtig und null mache: So lasset uns wieder auf die Ordensprofession des Herrn N. N. zurückkehren, und sehen, ob es erwiesen werden könne, daß dieser damals noch sehr junge und unerfahrne Mann seine Klostergelübde wirklich mit voller innerlicher Abneigung ohne Beystimmung des Herzens, daß er sie ganz un-

freywillig, und wo nicht aus offenbaren heftigen Zwange, dennoch aus einer Furcht, die zwar nicht erstarkte Männer, aber doch unerfahrne, und alles Raths beraubte Jünglinge zu den wichtigsten Entschlüssen fortreißen kann, abgelegt habe. —

a) Beweise der Unfreywilligkeit vor der Profession.

1) Die Eltern gestehen es offenherzig ein, daß sie ihrem Sohne das Kloster als eine treffli- Versorgung für ihn, und als eine große Erleichterung ihrer Familie eingeschwätzt haben.

2) Sie gestehen, daß ihr Sohn eine Abneigung gegen das Kloster geäußert habe, aber aus Gehorsam nicht widerstehen durfte. —

3) Sie gestehen, daß sie ihrem Sohne zwar keine Gewalt angethan, aber der Vater habe doch der Mutter einmal einen Verweis gegeben, daß sie ihr Kind ins Kloster zwingen wolle; und der Sohn habe sich nicht getraut, vor der Profession ihnen sein Mißvergnügen zu entdecken, um sie nicht zu betrüben. —

4) Alle diese Angaben bestätiget ihr Sohn nicht nur aufs feyerlichste, sondern fügt noch hinzu, der Gedanke, daß er, als nicht von altbürgerlicher Familie entsprossen, keine Versorgung als Weltpriester in seiner Vaterstadt zu gewarten hatte, habe ihn besonders gequält, und zu der Entschließung bestimmt, einen Stand anzutreten, gegen den er eine unüberwindliche Abneigung hätte, daß er vor Ablegung der Profession einen fürchterlichen Seelenkampf bestanden habe; indem einerseits seine Abneigung gegen das Klosterleben ihr Recht an ihm behauptete, und auf der andern Seite die Motive der Furcht und der äußerlichen auf ihn drückenden Umstände jene Abneignng zu betäuben suchten. —

Es ist kein Grund da, warum man seinem Bekenntnisse nicht glauben sollte; Es stimmt theils mit den Aussagen der Eltern überein, theils bürget sein Charakter dafür; — Sein Freund N. schreibt ihm im Augenblicke der abgelegten Gelübde eine überspannte Religiosität zu — und seine Ordensobern geben ihm noch im Jahre 1801, wo er das Kloster verlies, um nachzugehen, das schöne Zeugniß, daß er Mores ob studium religionis erga Deum & observantiam

erga Superiores de prima nota commendandos — bisher bezeigt habe. —

## b) Beweise der Unfreywilligkeit bey, in, und nach der Ordensprofession.

1. Er schildert uns seinen verzagenden Seelenzustand bey der Profession in den rührendsten Ausdrücken; Unde evenit, ut cum ingenti profusione lacrimarum anxius & hærens dubiusque — parentibus obsessus — Vota solemnia enunciarem.

2. Eben diese zwangvolle Lage, die noch durch den Umstand, daß man gerade damals die Auflösung aller Klöster befürchtete, vergrößert wurde, schildert er in einem Schreiben, welches sein Freund N. liefert, und einige Tage oder Wochen vor der Profession an einen Freund geschrieben war. „Was rathen Sie, lieber Herr! soll ich die ewigen Gelübde ablegen, ich zerbreche mir den Kopf, und bringe nichts heraus, als den Entschluß, die Zeit abzuwarten. Aber der Professionstag eilet mit Riesenschritten heran. Ein Theil der hiesigen Herren rathen uns, Reißaus zu nehmen, der andere sagt, die Gefahr seye nicht so dringend, rathen Sie!!“ —

3. Eben dieser Freund bezeugt, daß, nachdem er mit dem Herrn N. N. Ein Jahr nach abgelegter Profession näher bekannt und vertraut wurde, dieser ihm seinen Widerwillen gegen die abgelegte Profession nicht verhehlt habe. Auch vertraute ihm Herrn N. N., daß er im Novitiate schon einen Kampf bestanden, und wegen seiner abzulegenden Profession lange und sehr geweint habe.

4. Endlich drückt allen diesen Zeugnissen noch dies das Siegel auf, daß er im dritten und vierten Jahre nach abgelegten Gelübden eine Supplik an den Pabst entwarf, und seinen Freunden mittheilte, worin er um Nullitätserklärung seiner Profession aus den bisher angeführten Gründen bat. Ein Dokument, welches uns keinen Zweifel übrig läßt, daß seine Abneigung gegen das Klosterleben, selbst nach abgelegten Gelübden nicht verändert, sondern noch vermehrt worden sey. —

Es ist, wie mich deucht, aus diesen authentischen Auszügen sonnenklar, daß man die Profession des Hrn. N. unmöglich eine freywillige, aus der übereinstimmenden Gesinnung des Herzens geflossene Religionshandlung nennen kann! —

es ist sonnenklar, daß sie nach den Umständen, die ihr vorgiengen, die sie begleiteten, und die ihr nachfolgten, ein Werk nicht des Herzens und der Neigung, sondern ein Werk der Furcht und lauter unächter heterogener Triebfedern war, daß die Abneigung des Herzens, der gänzliche Mangel der übereinstimmenden religiösen Gesinnung vor, bey und nach derselben überall sichtbar und fühlbar war. — Sie ist eben nicht durch eine offenbare Gewalt *) erzwungen, aber sie wurde doch durch die Ehrfurcht und Liebe gegen

*) Unsere Kanonisten messen die Furcht, wie die Krämer ihre Waaren, nach der Elle aus. Wenn sie die Psichologie zu Rath zögen, würden sie bald einsehen, daß ein Jüngling, ein Mädchen von siebzehen Jahren nicht wie ein standhafter Mann beurtheilt werden darf. Ein Gegenstand, worüber der Mann mit starken Nerven eine helle Lache aufschlägt, kann dem Jünglinge, dem Mädchen eine Todesangst einjagen. Die jugendliche Einbildungskraft, die Gefühle der Ehrfurcht, der Schamhaftigkeit können sich des Herzens, des Jünglinges und des Mädchens bemächtigen, daß sie, sey auch der Gegenstand für den Mann noch so unbedeutend, sich wochenlang darüber zerquä-

die Eltern, durch den Druck der Umstände auf ihn, zur Wirklichkeit gebracht; und wer könnte nun sagen, daß Herr N. N. sie freywillig abgelegt habe? da er mit Widerwillen gegen dieselbe schon ins Kloster kam, da man ihn in dem Alter von fünfzehn Jahren ins Kloster schickte, um ihn als eine Last der Familie auf eine gute Art vom Halse zu bringen, da er unter dem Kampfe seiner Ehrfurcht gegen die Eltern, und selbst seine

len können. Ihr verlanget vom Jünglinge, daß er euch beweisen soll, er habe eine Furcht gehabt, die einen standhaften Mann erschüttern kann! — Welcher Unsinn! Er ist ja kein Mann! Er ist ein Jüngling! — Ich weiß ein Nonnenkloster, in welchem man die Novitzin, welche austreten wollte, durch den Kühestall in die Welt hinausführte. Glaubt ihr nicht, daß manches schamhafte, guterzogene Mädchen durch die für uns lächerliche, ihm aber fürchterliche und entsetzliche Vorstellung: „Es müsse durch den Kuhstall in die Welt zurückkehren!“ im Kloster zurückgehalten worden sey? ob es gleich vielleicht lebenslänglich die innere Abneigung dagegen nicht besiegen konnte. — Jedes Alter, jedes Geschlecht hat seine eigne Furcht, seine Quellen der Furcht, und

Religiosität, in diesem zarten Alter, nicht nur ohne eigne Einsicht und Erfahrung, sondern ohne einem redlichen und verständigen Freund, der ihm vernünftige Rathschläge mittheilen konnte, das Schicksal seines ganzen Lebens entscheiden sollte; wenn damals ein bischöflicher Kommissair, wie der Kirchenrath von Trient es bey der Ordensprofession der Nonnen fodert, in sein Herz hätte hineinschauen, und

eigne Empfänglichkeit für Furcht. — Ich bin überzeugt, daß mancher Jüngling sich im mindesten nicht fürchten würde, wo der standhafte Mann erschüttert wird. Der Gegenstand liegt noch außer seinem Kreise, außer seiner Erfahrung — er greift ihn also nicht an. — Der Jüngling kann vielleicht ohne die geringste Furcht eine That bestehen, die mit offenbarer Todesgefahr verbunden ist; der standhafte Mann würde davor zurückbeben! — ihn schreckt sie nicht — die erhitzte Einbildungskraft macht alles fürchterliche vor ihm verschwinden! — Aber eine Vorstellung, die sich seines Herzens bemeistert, ob sie gleich dem kälterräsonirenden Manne nicht des Nachdenkens werth scheint, kann ihn bis zum Wahnsinne ängstigen, und oftmals sogar zum Selbstmörder machen.

den Widerstreit seiner Neigung und seiner Pflicht gegen die Eltern, wenn er die unbesiegbare Abneigung gegen das, was N. im Begriffe war, zu beschwören, wahrgenommen hätte, hätte er wohl erklären können, daß hier ein pia & libera voluntas ad professionem da gewesen sey? — hätte er behaupten können, die unter diesen Umständen abgelegte Profession sey eine religiöse, Gott im Geist und der Wahrheit ehrende Handlung gewesen? Hätte er sie gestatten, als giltig und nach dem Geiste des tridentinischen Kirchenraths abgelegt erklären können? Hätte er nicht vielmehr erklären müssen: sie sey, wie Mendelsohn sich ausdrückt, eine Handlung ohne Gesinnung, ein Werk ohne Geist, ein Thun ohne Uebereinstimmung des Herzens, ein Akt, dem gerade das mangle, was ihn allein zu einem gottgefälligen Religionsakte stempeln kann, die Beystimmung des Herzens. Kann man aber eine solche Profession nicht für einen wahren und würdigen Religionsakt erklären, so muß man sagen: eine solche abgenöthigte Aussprechung der Gelübde sey kein des wahren gotteswürdiges Opfer, keine ihm gefällige Art der Verehrung, folglich ist sie auch kein Religionsakt,

sie ist in ihrer Wurzel und in ihrem Stamme, im Anfange und in der Fortsetzung null und nichtig! — Sie ist ein feyerliches Blendwerk, ein religiöses Puppenspiel. —

§. 4.

Und als eine solche nichtige, ungiltige, unverbindende Handlung muß sie auch von der geistlichen Obrigkeit erklärt worden. Ich bewundere in der That den unsterblichen Papst Gangenelli, von welchem man uns berichtet, daß er während seiner kurzen Regierung über 6000 Mönche von ihrer Klosterprofession losgesprochen habe. — Er selbst war vor seinem Eintritte ins Kloster ein armer Jüngling, ohne Aussichten, ohne Menschenkenntniß, ohne Frrunde und einsichtsvolle Rathgeber. Er befand sich selbst wahrscheinlich gerade in den Umständen, die uns der Herr N. von sich schildert; wie? sollten wir nicht etwa gar glauben, er habe vor Ablegung seiner Profession eben den Kampf gekämpft, den Herrn N. zu bestehen hatte? Sollten wir nicht glauben, er habe aus eigner Erfahrung gewußt, daß selbst ein edeldenkender religiöser Jüngling mit Abneigung ins Kloster treten, und dort die Gelübde,

zwar ohne offenbaren erweislichen Zwang, aber doch nicht ohne eine dem Jüngling heftig zuse- tzende Furcht vor allerley Uebeln beschwören kön- ne? — Sollte ihn diese an ihm selbst wahrbe- fundene Thatsache nicht etwa über den armseligen Zustand so vieler junger Mönche, denen ein Schwarm von Umständen die Profession gleichsam abdrang, die Augen eröffnet, und zu milden Maaß- regeln gegen sie bewogen haben; so daß er bey seinen vielen Nullitätserklärungen sich nicht nach den Grundsätzen der Kurialisten, sondern nach dem ächten Geiste der Religion und nach den reinen Begriffen einer wahren Gottesverehrung gerichtet habe. Ich glaube kein geistlicher Obere habe sich zu schämen, wenn er einem so erhabe- nen Muster nach entscheide. Es ist ja ohnehin Grundsatz unserer Kirche, daß die geist- liche Gewalt nicht, um zu zerstören, sondern auf- zubauen, eingesetzt sey. Wenn man die Profes- sion des Hrn. N. N. als giltig erklären wollte, glaubte man wohl, dadurch Gott einen Dienst zu erweisen? — Wäre es nicht vielmehr ein got- teslästerlicher Gedanke, daß Gott an einem Opfer Wohlgefallen haben könne, an welchem das Herz des Opfernden immer und ewig kei-

nen Antheil hat? — Glaubt man wohl, daß es für das höchste Wesen eine Ehre seyn würde, wenn ein Mensch zur Forsetzung seiner Profession angehalten würde, an die er weder vor, noch nach Ablegung derselben ohne Entsetzen, und ohne sein Mißgeschick zu bejammern, denken konnte. Und was für ein geistlicher Vortheil würde denn dem Religiosen selbst durch eine solche Erklärung, daß seine Profession giltig sey, zugehen? Der Pabst Nikolaus hat uns die Folgen einer solchen Erklärung schon lange entwickelt; was man nicht liebt, das fängt man bald an ganz zu verachten und zu hassen. Man verwünscht alsdann einen Stand, an dem nie das Herz und die Neigung hieng. Dieses Mittel der Vervollkommnung würde für den mißvergnügten Ordensmann ein Mittel der Verschlimmerung — und er, der vielleicht, wenn er von seinen erzwungenen Gelübden losgesprochen worden wäre, ein edeldenker Mann für die Welt — ein guter Vater und Ehemann — ein thätiger Geschäftsmann auf seinem weltlichen Posten hätte werden können, wird im Kloster eine Last der Religion und seiner Brüder — oftmals sogar ein Aergerniß für

seine Mitchristen bleiben; Er wird in einer wahren Hölle leben, und zu seiner moralischen Verschlimmerung werden sich lebenslänglich alle Qualen einer unbefriedigten Neigung gesellen! —

# II.

## Ueber
## den Eyd der Bischöfe
## an den Papst,
## und
## über das Glaubensbekenntniß.

Es war natürlich, daß man bey den neuesten kirchlichen Ereignissen, und bey der allgemeinen Erwartung eines Concordats für die rheinischen Bundesstaaten, auch auf den Eyd der Bischöfe an den Pabst, und das demselben abzulegende Glaubens-Bekenntniß aufmerksam gemacht wurde. Dennoch ist mir noch nicht bekannt, daß die Souveräne des rheinischen Bundes hierüber neue Maaßregeln ergriffen hätten. Nur verlangen sie von katholischen Geistlichen ihres Landes (nach dem Vorgange des französischen Concordats) daß sie dem Landesherrn eben so den Eyd der Treue leisten, wie sie sich der Kirche verpflichten.

Indessen verdient dieser Gegenstand doch um so mehr eine besondere Abhandlung, als es bekannt ist, daß Rom seine Prätensionen überall

einstreut, so, daß, wenn sie auch in zehen Stellen vernichtet werden, sie doch noch in der eilften vorhanden sind, und bey einer vortheilhaften Gelegenheit zum Beweis des immer aufrechterhaltenen Besitzstandes römischer Anmaaßungen gelten können.

Das Jurament, und die Professio fidei, welche die Bischöfe an den Papst abzulegen haben, sind ein merkwürdiger Hinterhalt des politisch-religiösen römischen Systems; ein Hinterhalt, welchen man jenseits der Alpen um so mehr für untastbar ansieht, als besonders die Professio fidei etwas hochheiliges ist, wobey man mit festem Tone seyn zu können glaubt: hier hat die Kirche allein zu sprechen. Allein gleichwie man in den katholischen Staaten bereits die Ueberzeugung hat, daß auch die Bullae dogmaticae dem Placeto der Landesherren unterliegen; indem es diesen daran liegt, zu wissen, was man unter diesem heiligeu Vehickel für Grundsätze in dem Staate einführen will. Eben so überzeugt kann und darf man seyn, daß auch das Juramentum Episcoporum, und die Professio fidei kirchliche Gegenstände sind, die der Landesherr nur nach der strengsten Prüfung: daß

nichts für den Staat verfängliches dahinter stecke, zu lassen kann.

In dieser Absicht habe ich nun die gegenwärtige Arbeit unternommen, und nebst meinen eignen Bemerkungen alles dasjenige gesammelt, was bisher von einsichtsvollen Männern unserer Kirche über diesen Gegenstand gesagt worden.

Vorzüglich lehrreich ist dasjenige, was Alexander Geddes eines der wichtigsten und freymüthigsten katholischen Theologen Engellands über den Eyd der Bischöfe geschrieben hat. *) Ich will hier zuerst einen Auszug aus seinen meist historischen Untersuchungen über den bischöflichen

*) A modest Apology for the Roman Catholiks of great Britnia addressed to all moderate protestants particularly to the Members of the both Houses of Parliament. London Sold by R. Faulder &c. 1800. 8. Uebersetzt von Herrn Doktor Paulus, unter dem Titel: Apologische Schilderung des Catholicismus in Engelland; und Coopers Briefe über den neuesten Zustand von Irland vorangesetzt. Jena, 1801. 8.

Eyd liefern, und dann meine eignen Bemerkungen hinzufügen.

„In den ersten Zeitaltern der christlichen Kirche, sagt Geddes, findet sich nirgends die geringste Spur, daß man den Geistlichen bey ihrer Ordination einen Eid, oder auch nur ein bloßes Gelobniß kanonischen Gehorsams abverlangt habe. Die ersten Christen waren der Meynung, daß alle und jede Eidschwüre dem Worte Gottes zuwider seyen, und nur erst aus den spätern Jahrbüchern der Kirche erhellt, daß sie wirklich in die christliche Religion eingeführt wurden.

Zu Anfang des neunten Jahrhunderts, wie es scheint, kamen einige Bischöfe auf den Einfall, diejenigen, welche ordinirt werden sollten, schwören zu lassen, daß sie der Weihen würdig seyen, nichts gegen die kanonischen Satzungen unternehmen, und sowohl dem Bischofe, welcher sie ordinire, als auch der Kirche, worinn sie ordinirt würden, gehorsamen wollten. Allein das zweyte Konzilium, welches sich 813 zu Chalons versammelte, wollte dergleichen Eide, als äußerst gefährlich, durchaus nicht zulassen, wie

aus folgender Stelle erhellt: Dictum est interea de quibusdam fratribus, quod eos, quos ordinaturi sunt, jurare cogant, quod digni sint, et contra Canones non sint facturi, et obedientes sint Episcopo, qui eos ordinat, et Ecclesiæ, in qua ordinantur. Quod Juramentum, quia periculosum est, omnes una inhibendum statuimus. Can. XIII. apud Labbe, tom. VII. pag. 1275.

Die ersten Eide waren militärische Eide, und wurden Sacramenta genannt. Späterhin entstanden die Civileide, und diese waren zweyerley Art, nämlich: gerichtliche Eide, und Eide der Feudalität, oder der Treue, welche Vasallen und Unterthanen ihren Lehesherren und Souverains leisten mußten. Hievon waren selbst die Geistlichen nicht ausgenommen; jedoch mit dem Unterschiede, daß man ihren Zusagen und Gelobnissen dieselbe Gültigkeit beylegte, wie wirklichen Eidschwüren. Daß selbst die Päbste daran gewöhnt waren, dergleichen Gelobnisse der Treue abzulegen, erhellt unter andern aus einem Schreiben Karls des Großen an Leo III., worinn folgende Worte vorkommen: Perlectis Excellentiæ vestræ literis, et audita decretali Cartu-

la, valde, fateor, gavisi sumus, seu in electionis unanimitate, seu in humilitatis vestræ obedientia et in promissionis ad nos fidelitate etc. Inter epistolas Alcuini, Ep. 84.

Dergleichen Eide, oder Gelobnisse der Treue waren ganz einfach und kurz, wie aus nachstehender uralten Formel erhellt, welche sich in den Gesetzen der Franken befindet: Promitto partibus Domini mei Caroli Regis, et filiorum ejus, quia fidelis sum et ero diebus vitæ meæ, sine fraude et malo ingenio. Leg. Franc. lib. IV. cap. 46. und Capitular. lib. II. can. 88. Ein ähnliches, obgleich nicht so einfaches Gelobniß wurde Karl dem II., dem Enkel Karls des Großen, im Jahre 854 abgelegt: Ego Carolo Hludovici filio ab ista die in antea fidelis ero, secundum meum Savirum (ein barbarisches Wort nach savoir für Scientiam) sicut Francus homo perrecte esse debet suo Regi: sic me Deus adjuvet, et istæ reliquiæ.

So waren die ersten Eide beschaffen, vermöge derer man Kaisern und Königen Treue gelobte, und woher sodann andere große Herren Veranlassung

sung nahmen, ebenfalls Eide zu erdenken, welche sie sich von ihren Lehesleuten und Leibeigenen zuschwören ließen. Einen dergleichen, etwas längern will ich hier anfügen: Ego juro, quod nunquam scienter ero in consilio, vel auxilio, vel in facto, quod tu amittas vitam vel membrum aliquod, vel quod tu recipias in persona aliquam læsionem, vel contumeliam, vel quod tu amittas aliquem honorem, quem nunc habes, vel in antea habebis. Et si scivero, vel audivero de aliquo, qui velit aliquod istorum contra et facere, pro posse meo, ut non fiat, impedimentum præstabo: et si impedimentum præstare nequivero, quam cito potero, tibi nunciabo; et contra eum, prout potero, auxilium meum tibi præstabo. Et si contigerit rem aliquam, quam habes, vel habebis, injuste, vel fortuito casu amittere, eam recuperare juvabo, et recuperatam omni tempore retinere. Et si scivero, velle te juste aliquem offendere, et inde generaliter vel specialiter fuero requisitus, meum tibi, sicut potero, præstabo auxilium. Et si aliquod mihi de secreto manifestaveris, illud sine tua licentia nemini pandam, vel per quod pandatur, faciam. Et si consilium a me super aliquo

facto postulaveris, illud tibi dabo consilium, quod mihi videtur magis expedire tibi. Et numquam ex persona mea aliquid faciam scienter, quod pertineat ad tuum vel tuorum injuriam, vel contumeliam. — Allein Pabst Gregor VII., der gar zu gern alle Mächte der Erde zu Vasallen des römischen Stuhles gemacht hätte, fand sogar auch an diesem Eide Mancherley auszusetzen. Er ersann daher eine Eidesformel, die wirklich in ihrer Art unübertreffbar ist, und die ihm der Prinz von Kapua zuschwören mußte. Ich lege sie hiemit dem geneigten Leser von Wort zu Wort im Original vor:

Jusjurandum Fidelitatis, quod fecit Richardus Princeps Domino suo Gregorio Papæ.

Ego Richardus, Dei Gratia et S. Petri, Capuæ Princeps, ab hac hora et deinceps ero fidelis sanctæ Rom. Ecclesiæ et Apostolicæ Sedi, et tibi Domino meo Gregorio universali Papæ. In consilio, vel in facto, ut vitam aut membrum perdas, vel captus sis mala captione, non ero. Consilium, quod credideris mihi, et contradixeris, ne illud manifestem, non manifesta-

bo ad tuum damnum, me ſciente. Sanctæ Romanæ Eccleſiæ tibique adjutor ero, ad tenendum, et acquirendum, et defendendum regalia ſancti Petri ejusque poſſeſſiones, recta fide, contra omnes homines; et adjuvabo te, ut ſecure et honorifice teneas Papatum Romanum, terram ſancti Petri ejusque poſſeſſiones et principatus, nec invadere, nec acquirere quæram, nec etiam deprædari præſumam, absque tua tuorumque ſucceſſorum, qui ad honorem ſancti Petri intraverint, certa licentia; præter illam, quam tu mihi concedes, vel tui conceſſuri ſunt ſucceſſores. Penſionem de terra S. Petri, quam ego teneo er tenebo, ſicut ſtatutum eſt, recta fide ſtudebo, ut illam ſancta Romana annualiter habeat Eccleſia. Omnes quoque Eccleſias, quæ in mea perſiſtunt dominatione, cum earum poſſeſſionibus dimittam in tuam poteſtatem, et defenſor illarum ero, ad fidelitatem ſanctæ Rom. Eccleſiæ. Regi vero Henrico, cum a te admonitus fuero, vel a tuis ſucceſſoribus, jurabo fidelitatem, ſalva tamen Fidelitate ſanctæ Rom. Eccleſiæ. Et ſi tu, vel tui ſucceſſores ante me ex hac vita migraverint, ſecundum quod monitus fuero a melioribus Cardinalibus et Clericis Ro-

manis et Laicis, adjuvabo, ut Papa eligatur et ordinetur ad honorem S. Petri. Hæc omnia suprascripta observabo S. Rom. Ecclesiæ et tibi, recta fide: et hanc fidelitatem observabo tuis successoribus, ad honorem S. Petri ordinatis, si mihi firmare voluerint investituram a te mihi concessam. Datum Capuæ VIII. Calend. Octobris. Indictione duodecima Apud Labbe tom. X. p. 23. — Einen ähnlichen Eyd, der mit dem eben erwähnten beynahe von Wort zu Wort übereinstimmt, mußte Robert, Herzog von Kalabrien und Sizilien, im Jahre 1080 dem Pabste Gregor schwören.

Alle diese verschiedene Formeln enthalten bloß Feudalitäts-Eyde, welche wir in dem „Register“ Gregors aufbewahrt finden, und die, welche dieselben ablegten, waren insgesammt weltliche Fürsten. — In den Akten des sechsten zu Rom gehaltenen Konziliums, welches Gregor 1079 zusammenberief, findet sich aber folgender Eyd, welcher dem Erzbischofe von Aquileja vorgeschrieben wurde: Ab hac hora et in antea fidelis ero B. Petro et Papæ Gregorio, suisque successoribus, qui per meliores Cardinales intraverint. Non ero in consilio, neque in facto, ut vitam,

aut membra, aut Papatum perdant, aut capti ſint mala captione. Ad Synodum, ad quam me vocabunt, vel per ſe, vel per ſuos nuntios, vel ſuas literas, veniam, et canonice obediam: ant ſi non potero, legatos meos mittam. Papatum Romanum et regalia ſancti Petri adjutor ero ad retinendum et defendendum, ſalvo meo ordine. Conſilium vero quod mihi crediderint per ſe, aut per nuntios ſuos, ſive per literas, nulli pandam. Legatum Romanum eundo et redeundo honorifice tractabo, et in neceſſitatibus ſuis adjuvabo. His quos nominatum excommunicaverint, ſcienter communicabo. Romanam Eccleſiam per ſecularem militiam fideliter adjuvabo, cum invitatus fuero. Hæc omnia obſervabo, niſi quantum ſua certa licentia remanſerit. Apud Labbe Tom. X. p. 379.

Daß dieſes ebenfalls ein Feudalitäts=Eyd und keineswegs ein Ordinations=Eyd geweſen ſey, erſieht man ſowohl aus deſſen Innhalte, als aus der Veranlaſſung, um derentwillen er abgelegt wurde. Eben ſo wenig findet ſich irgendwo eine Spur, daß man den Biſchöfen bis zu jenem Zeitpunkte bey ihrer Ordination einen andern Eyd,

oder ein anderes Gelobniß abgefodert habe, als das Versprechen kanonischer Reverenz und Folgsamkeit *).

Die erste Nachricht von einem bischöflichen Eyde (Juramentum) findet sich in einem Schreiben Paschalis II. an den Erzbischof von Palermo, welcher ihm gemeldet hatte: die Fürsten und Edel=

*) In den Kapitularien der fränkischen Könige heißt es c. 7.: Quando Presbyteri, vel Diaconi per parochias constituunter, oportet eos professionem Episcopo facere. Was nun unter dieser Professio zu verstehen sey, erhellet aus der Aufschrift der Verordnung noch deutlicher:

Ut Presbyteri et Diaconi, quando per parochias constituuntur, stabilitatis et obedientiæ suæ atque statuta servare promissionem suo faciant Episcopo. Daß auch im neunten Jahrhunderte die Bischöfe ihren Metropoliten nur das einfache Versprechen eines kanonischen Gehorsames ablegten, erhellet aus der Professio Adalberti futuri Episcopi Morinensis an den Erzbischof Hinkmar von Rheims: Privilegio etiam Metropolis Rhemorum Ecclesiæ ac ejus Præsulis, secundum sacro-

leute in Sizilien wären darüber erstaunt, daß man dem Erzbischofe das Pallium unter der einzigen Bedingung angebothen habe, daß er einen vom Pabste ihm vorgeschriebenen Eyd ablegen solle. Ich will hier die Einwendungen derselben, nebst Paschalis Antwort, mit des Pabstes eigenen Worten aufführen: Ajunt, omne jusjurandum a Domino in Evangelio esse prohibi-

sanctos Canones Conciliorum et Decreta Sedis Apostolicæ ex sacris Canonibus et legibus promulgata, pro scire ac posse, absque dolo et simulatione, vel indebita et pertinaci contradictione, me obediturum profiteor. Tom. 8. Conc. general. Col. 1881.

In dem Libro diurno Romanorum Pontificum cap. 3. Tit. 6. kömmt eine Professio fidei vor vom Jahre 683, welche den Pabst Leo II. zum Verfasser hat, und die von den Suburbikarischen Bischöfen an den Pabst als ihren Metropoliten abgelegt werden mußte. Auch hier wird das Glaubensbekenntniß noch ohne Jurament gefodert: Et ut nostræ fidei vestro Apostolatui sanctæque ejus Catholicæ Ecclesiæ integritas et puritas monstraretur, per præsentis promissionis nostræ paginam per N.

tum, nec ab Apostolis post Dominum, nec in Conciliis inveniri posse statutum. Quid est ergo, quod Dominus subsequenter ait: Quod amplius, est a malo? Hoc enim „amplius" ut exigamus, malum nos, illo permittentes, compellit. Nonne malum est ab Ecclesiæ unitate et Sedis Apostolicæ obedientia re-

Notarium scribendam dictavimus, et sacro Scrinio sanctæ apostolicæ beatitudinis vestræ contradimus.

Im Jahre 1072 wurde zwar von dem Erzbischofe Lanfrank zu Cantorbrei behauptet, die Erzbischöfe von Iwek hätten aus alter Gewohnheit seinen Vorfahren den kanonischen Gehorsam mit einem Eyde beschwören müssen; allein er scheint mit seinem Beweise nicht ausgereicht zu haben, und auf Vermittlung des Königs begnügte er sich mit folgendem Versprechen: Ego Thomas, ordinatus jam Eboracensis Ecclesiæ Metropolitanus Antistes, auditis cognitisque rationibus, absolutam tibi, Lanfrance Dorobernensis Archiopiscope! tuisque Successoribus de canonica obedientia promissionem facio, et quidquid a te, vel ab eis juste te canonice injunctum mihi fuerit, servaturum me esse promitto. Tom. IX. Conc. general. Col. 1211.

silire, et contra Canonum statuta prorumpere, quod multi etiam post sacramentum præstitum præsumpserunt? Hoc nimirum malo ac necessitate compellimur, juramentum pro fide, pro obedientia, pro unitate requirere. — Ajunt, in Conciliis statutum non inveniri: quasi Romanæ Ecclesiæ Concilia ulla legem præfixerint; cum omnia Concilia per Rom. Ecclesiæ autoritatem et facta sint, et robur acceperint; et in eorum statutis Romani Pontificis patenter excipiatur autoritas. Cum igitur a Sede Apostolica vestræ insignia dignitatis exigitis, quæ a Beati Petri tantum corpore assumuntur; justum est, ut vos quoque Sedi Apostolicæ subjectionis debita signa solvatis, quæ vos cum B. Petro tanquam membra de membro habere (vel hærere) et Catholici capitis unitatem servare declarent. Eine sonderbare Methode, die Schrift zu erklären! Eine auffallende Verachtung gegen die Konzilien!

Derselben und einiger anderen eben so überzeugenden Gründe bediente sich dieser Pabst in seinem Sendschreiben an den Erzbischof von Polen. Der König und die Adelichen dieser Na-

tion waren über Paschalis Foderung eben so sehr erstaunt, wie die Fürsten und Edelleute in Sizilien. Dieß zeugt doch wohl deutlich genug, daß ihnen das Verfahren des Pabstes als eine ganz ungewöhnliche Neuerung vorkam. Demungeachtet sagt er in seinem Sendschreiben, die dänischen und sächsischen Bischöfe hätten sich nicht dagegen gesträubt, einen solchen Eyd abzulegen: Idem juramentum asserunt, et legatos Apostolicæ Sedis honorifice tractant, et in suis necessitatibus adjuvant, et Apostolorum limina per legatos suos, non tantum per triennium, sed annis singulis visitant. — Bemerkenswerth ist es, daß alle die Stellen, welche man hier mit großen Buchstaben gedruckt sieht, heutiges Tages in dem päbstlichen Eyde vorkommen; hieraus läßt sich denn mit der größten Wahrscheinlichkeit folgern, daß Paschalis es war, welcher denselben zuerst zusammenstoppelte, und zwar dergestalt, daß er hierbey die früheren Eyde, welche Gregor der VII. dem Fürsten von Kapua, dem Grafen von Provençe, und dem Erzbischofe von Aquileje vorgeschrieben hatte (mutatis mutandis) zum Grunde legte, so daß man diesen herrschsüchtigen Pabst mit Recht als den ursprüng=

lichen Erfinder des dermaligen päbstlichen Eydes betrachten kann, wiewohl derselbe, nach aller Wahrscheinlichkeit, unter dessen Pontifikat weder die dermalige Form hatte, noch allen Bischöfen ohne Ausnahme vorgelegt wurde.

Wirklich hat es das Ansehen, als sey er anfangs nur von den Primaten und Metropolitanen verlangt worden, und zwar zur Zeit, wo sie das Pallium erhielten, nicht aber zur Zeit, wo sie ordinirt wurden. Wir haben bereits weiter oben gesehen, wie ernstlich ihn Paschalis zu erzwingen suchte, unter dessen Pontifikate er sich zugleich auch in England einschlich, wo Rudolphus der erste war, welcher ihn ablegte, als er von Winchester im Jahre 1114 nach Canterbury versetzt wurde, nachdem dieser Sitz fünf volle Jahre, nämlich seit dem Absterben des Anselmus, erledigt gewesen war.

Wie die Form dieses Eydes eigentlich beschaffen gewesen sey, davon haben uns die Geschichtschreiber freylich keine Nachricht hinterlassen; indeß ist leicht zu erachten, daß er eben nicht sehr von jenem Eyde verschieden gewesen sey, welchen Gregor der IX. den Erzbischof Edmund im Jahre 1234 ablegen

ließ. Raynaldus, der bekannte Continuator des Baronius, kam erst auf den Gedanken, diesen Eyd, aus einer im Vatican befindlichen Handschrift abdrucken zu lassen, und wer denselben durchsieht, wird finden, daß er fast durchgehends in eben den Worten abgefaßt ist, wie jener Eyd, welcher heutzutage im Pontifical steht. Ich will ihn nunmehr wörtlich hier einrücken, und zwar nach der Edition Clemens des VIII., die im Jahr 1644 von Urban dem VIII. revidirt wurde. Hier ist er!

## Forma Juramenti.

Ego N. electus Ecclesiæ N. ab hac hora in antea fidelis & obediens ero Beato Petro Apostolo, Sanctæque Romanæ Ecclesiæ, & Domino Papæ N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio, aut consensu, vel facto, ut vitam perdant aut membrum; seu capiantur mala captione; aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur; vel illis injuriæ aliquæ inferantur, quovis quæsito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut nuntios suos seu Literas, ad eorum damnum, me sciente, nemini pandam.

Papatum Romanum & (Regalia Sancti Petri) adjutor eis ero ad retinendum & defendendum, salvo meo ordine, contra omnem hominem. Legatum Apostolicæ Sedis, in eundo & redeundo, honorifice tractabo, & in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia & auctoritatem Sanctæ Romanæ Ecclesiæ, Domini nostri Papæ & successorum prædictorum conservare, defendere, augere & promovere curabo. Neque ero in consilio, vel facto, seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum, vel eandem Romanam Ecclesiam, aliqua sinistra vel præjudicialia personarum, juris, honoris, status, & potestatis eorum, machinentur: &, si talia a quibusdam tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse; & quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas Patrum, decreta, ordinationes & dispositiones, reservationes, provisiones & Mandata Apostolica, totis viribus observabo, & faciam ab aliis observari. Hæreticos, schismaticos, & rebelles eidem Domino nostro vel successoribus prædictis pro posse persequar & impugnabo. Vocatus ad synodum veniam,

niſi præpeditus fuero canonica præpeditione. Apoſtolorum limina ſingulis trienniis perſonaliter per me ipſum viſitabo; & Domino noſtro ac ſucceſſoribus præfatis rationem reddam de toto meo paſtorali officio, ac de rebus omnibus ad meæ eccleſiæ ſtatum, ad Cleri & Populi diſciplinam, animarum denique, quæ meæ fidei traditæ ſunt, ſalutem, quovis modo pertinentibus, & viciſſim mandata Apoſtolica humiliter recipiam, & quam deligentiſſime exequar. Quodſi legitimo impedimento detentus fuero, præfata omnia implebo per certum nuntium, ſpeciale mandatum habentem ad hoc, de gremio mei Capituli, aut alium in dignitate Eccleſiaſtica conſtitutum, ſeu alias perſonatum habentem; aut, his mihi deficientibus, per diæceſanum Sacerdotem; &, Clero deficiente omnino, per aliquem alium Presbyterum, ſæcularem vel regularem, ſpectatæ probitatis & religionis, de ſupradictis omnibus plene inſtructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad Sanctæ Romanæ Eccleſiæ Cardinalem proponentem in Congregatione Sacri Concilii, per ſupradictum nuntium transmittendas. Poſſeſſiones vero ad menſam meam pertinentes

non vendam, nec donabo, neque impignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiæ meæ, inconsulto Romano Pontifice: & si ad aliquam alienationem devenero, pænas in quadam super hoc edita Constitutione contentas eo ipso incurrere volo. Sic me Deus adjuvet, & hæc Sancta Dei Evangelia!

Wahrhaftig, der ärgste Despot unter den Fürsten bürdete noch nie den Menschen eine so ganz uneingeschränkte Sklaverey auf, als hier allen und jeden Bischöfen bey ihrer Ordination aufgebürdet wird, und zwar von einem ihres Gleichen, der aber seines Ursprungs uneingedenk ist, und sich über alle Menschenkinder unendlich erhaben dünkt! Und dennoch ließen sich die Bischöfe eine Sklaverey dieser Art während eines Zeitraums von mehreren Jahrhunderten in aller Gelassenheit gefallen! Quousque tandem. So viel Alexander Geddes.

Ich füge dem bisher gesagten, nur noch einige Bemerkungen bey.

1) Die ganze Stelle des bischöflichen Juramentes, vom Anfange an, bis zu den Worten

Regulas Sanctorum Fatrum sind eigentliche Bestandtheile eines Vasalleneydes, wie man aus der Vergleichung dieser Stelle mit dem Vasalleneyde, den Richard, Fürst von Laqua dem Pabste schwören mußte, und mit dem Vasalleneyde, den Gregor VII. dem Erzbischofe von Aquileja vorgeschrieben, offenbar ersehen kann. Diese Stelle paßt also nur auf einen Bischof, welcher mit dem Pabste, als Domino Territoriali, in Lehenverbande steht. Wie kann man daher deutsche Bischöfe, die nunmehr ohne weltliche Fürstenthümer, bloße Landbischöfe sind, und ihren deutschen Souveränen als Staatsbürger, wie andere Bürger des Staats unterworfen sind, wie kann man sie, sage ich, einen Vasalleneyd an den Pabst schwören lassen? Und mag dies für jetzt bey der gegenwärtigen politischen Schwäche Roms, auch ohne gefährliche Folgen seyn, wer steht uns gut dafür, daß nicht wenigstens in der Folge ein Misbrauch davon gemacht werden könne?

2) Die Worte: Regulas Sanctorum Patrum, Decreta, ordinationes, seu dispositiones, reservationes & Mandata apostolica, totis viribus observabo, & faciam ab aliis observari. In

In der That ein hübsches Versprechen deutscher Bischöfe an den Souverän in Rom. Ein solches Versprechen ist eine wahre Satyre auf das Placetum regium, welches nunmehr in Deutschland von allen Fürsten mit so viel Kraft und Nachdruck behauptet wird. Sie stellen eigne Kollegien auf, um ihre Souveränitätsrechte über die Kirchen ihres Landes zu verwahren. Es darf ohne ihre Prüfung und Genehmigung keine römische Bulle, oder sonstige Ausfertigung in ihr Land eintreten, und die Häupter ihrer Landeskirchen schwören dem Papste, daß sie die Ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones & Mandata Apostolica totis viribus nicht nur selbst beobachten, sondern auch die Beobachtung derselben bey andern betreiben wollen. Und — was wohl zu merken ist — es wird unter den Verordnungen selbst keine Ausnahme gemacht. Der Eydschwur umfaßt allgemein alle ordinationes & Mandata Apostolica.

3) Hæreticus, Schismaticus &c. eine erbauliche Stelle! also, pro posse persequar, & impugnabo? Ich habe ein, selbst zu Rom, in der Camera apostolica, gedrucktes Exemplar dieses bischöflichen Juramentes, gesehen und gele-

sen, in welchem diese ganze Stelle ausgelassen war; dieß kann man als eine Bekehrung der römischen Curia ansehen! oder hat man diese Stelle vielleicht nur in jenen Exemplaren ausgelassen, welche man bey Verhandlungen mit protestantischen Höfen gebrauchen will?

4) Vocatus ad Synodum &c. Diese ganze Stelle, bis —— transmittendos, bezieht sich auf die ehemalige Gewohnheit, daß alle Bischöfe, welche unter einem Metropoliten standen, alle Jahre zur Synode, die dieser auszuschreiben das Recht hatte, kommen mußten. Sie konnte daher Anfangs nur jene Bischöfe verbinden, welche unter dem Pabste, als ihrem Metropoliten, standen; allein, in der Folge, da der Pabst die meisten Metropolitanmächte, und unter diesen auch die Confirmation und Consekration der Bischöfe an sich zog, war es natürlich, daß diese Stelle auf alle Bischöfe ausgedehnt wurde, weil man alle als dem Pabste unmittelbar unterworfen betrachtete. Wie können aber deutsche Bischöfe eine Sache mit einem Eydschwure versprechen, die von ihnen nicht einmal abhieng? denn sie können ja ohne ausdrückliche Erlaubniß ihrer

Souveräne nie in einer Synode im Auslande bey-wohnen, oder Limina apostolorum besuchen. Und werden wohl die Souveräne, die die Folgen solcher Reisen zu berechnen im Stande sind, diese Erlaubniß Singulis trienniis ertheilen? Wie kann ferner der Pabst den Bischöfen, wenn sie ihm auch unmittelbar unterworfen wären, bey der weiten Entfernung von Rom, die Pflicht auferlegen, Singulis trienniis in Rom, zu erscheinen, und da von dem Zustande ihrer Kirche Rechenschaft abzulegen? oder wie kann man fodern, daß sie an ihrer Stelle alle drey Jahre einen eignen Gesandten nach Rom schicken, der ihre Entschuldigungsgründe dem römischen Hofe antrage, und die vorgeschriebene Rechenschaft ablege? In der That schon der Umstand, daß unsere Bischöfe nicht mehr Fürsten sind, und nicht mehr fürstliche Revenüen besitzen, macht es ihnen unmöglich, alle drey Jahre eine kostspielige Reise entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten, zu unternehmen. Hiezu kömmt noch,

5) daß die Stelle: de toto meo pastorali officio rationem reddam, & vicissim Mandata Apostolica humiliter recipiam, et quam dili-

gentissime exsequar; sehr bedenklich ist. Der Landesherr soll also zugeben, daß alle drey Jahre ein Referent nach Rom gehe, der dort den ganzen kirchlichen Zustand seines Landes entdecke? kann sich eine solche Relation nicht auch auf Dinge erstrecken, die der Papst nicht zu wissen braucht? nicht einmal wissen soll? Kann Rom nicht dadurch schon allein die Niederlage von allen Staatsgeheimnissen, Staatsbedürfnissen und Staatsveränderungen werden? Und wenn unsere deutschen Bischöfe schwören, daß sie die Mandata Apostolica humiliter annehmen, und quam deligentissime ausführen wollen, kann ihnen bey ihren Besuchen in Rom nicht verschiedenes aufgetragen werden, was mehr zum Vortheile des Pabstes, als die deutschen Kirchen gereicht, und wovon sich ihre Souveräne wohl die Ausführung verbethen möchten?

In dem Exemplare des bischöflichen Juramentes, welches ich gerade vorher angeführt habe, und das in Rom selbst gedruckt wird, stehen am Ende noch folgende merkwürdige Worte, welche sich auf die französischen Bischöfe beziehen: Hæc omnia & Singula eo inviolabilius obser-

vabo, quo certior ſum, nihil in illis Contineri, quod Juramento fidelitatis meo erga Gubernium per Conſtitutiones gallicanæ reipublicæ ſtatutum, quod Articulo VI. Conventionis (Concordati Gallici) recenſetur, adverſari poſſit. Ueber dieſen Zuſatz drängen ſich zwar jedem ſachkundigen Leſer manche Bemerkungen auf; allein, da dieſe Stelle nur das Ausland betrifft, ſo bleiben ſie hier billig weg; dagegen will ich noch einige Veränderungen auszeichnen, welche in dieſem Exemplare, verglichen mit dem obenangeführten, welches Clemens VIII. herausgab, und Urban VIII. im Jahre 1644 revidirte, ſich befinden.

1) In dem Urbaniſchen vom Jahre 1644 heißt es nach den Worten: (adjutor eis ero ad retinendum & defendendum,) Salvo meo ordine.

In dem neuern Exemplare ſind die letzten Worte ausgelaſſen.

2) In dem Urbaniſchen: Singulis trienniis.

In dem neuern: Singulis quadrienniis.

3) In dem Urbanischen: nach den Worten: impignorabo heißt es: nec de novo infeudabo. Diese letztern Worte sind im neuern Exemplare ausgelassen.

4) In dem Urbanischen: nach den Worten: cum Consensu Capituli Ecclesiæ meæ, heißt es noch ferner: inconsulto romano Pontifice; & si ad Alienationem devenero, pœnas in quadam super hoc edita constitutione contentas, eo ipso incurrere volo, alles dieses ist dem neuern Exemplare ausgelassen.

Das Glaubensbekenntniß, welches sowohl die Bischöfe bey ihrer Consekration, als die Geistlichen überhaupt bey ihrer Ordination ablegen müssen, lautet, wie folgt: Ego N. Firma fide credo & profiteor omnia, & singula, quæ continentur in Symbolis fidei, quo Sancta Romana Ecclesia utitur; videlicet: Credo in unum Deum Patrem omnipotentem factorem cœli & terræ, visibilium omnium & invisibilium. Et in unum Dominum Jesum Chri-

ſtum, Filium Dei unigenitum, & ex patre natum ante omnia ſæcula, Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero, genitum non factum, conſubſtantialem Patri, per quem omnia facta ſunt, qui propter nos homines, & propter noſtram ſalutem deſcendit de cœlis, & incarnatus eſt de ſpiritu ſancto ex Maria Virgine, & homo factus eſt, Crucifixus etiam pro nobis ſub Pontio Pilato, paſſus & ſepultus eſt, & reſurrexit tertia Die ſecundum ſcripturam & aſcendit in cælum, ſedet ad dexteram patris, & iterum venturus eſt cum gloria judicare vivos & mortuos: cujus regni non erit finis. Et in ſpiritum ſanctum, Dominum, & vivificantem, qui ex patre, filioque procedit, qui cum Patre & filio ſimul adoratur, & conglorificatur, qui locutus eſt per Prophetas: Et unam ſanctam Catholicam & Apoſtolicam Eccleſiam. Confiteor unum Baptisma in remiſſionem peccatorum, & exſpecto reſurrectionem mortuorum, & vitam venturi ſæculi, Amen.

Apoſtolicas & Eccleſiaſticas traditiones, reliquasque ejusdem Eccleſiæ obſervationes,

& conftitutiones firmiffime admitto, et amplector.

Item facram fcripturam, juxta eum fenfum, quem tenuit & tenet fancta Mater Ecclefia, cujus eft judicare de vero fenfu & interpretatione facrarum fcripturarum admitto, nec eam unquam nifi juxta unanimem confenfum Patrum, accipiam, & interpretabo?

Profiteor quoque feptem effe verè, & proprie facramenta novæ legis a Jefu Chrifto Domino noftro inftituta, atque ad falutem humani generis (licet non omnia fingulis) neceffaria, fcilicet Baptismum, Confirmationem, Euchariftiam, Pœnitentiam, extremam Unctionem, Ordinem, & Matrimonium, illaque gratiam conferre, & ex his Baptismum, Confirmationem & Ordinem, fine facrilegio reiterari non poffe.

Receptos quoque & approbatos Ecclefiæ Catholicæ ritus in fupradictorum omnium Sacramentorum folemni adminiftratione recipio, & admitto. Omnia & Singula, quæ de pec-

cato originali, & de juſtificatione in ſacroſanctâ Tridentinâ Synodo, definita, & declarata fuerunt, amplector, & recipio.

Profiteor pariter in Miſſa offerri Deo verum, proprium, & propitiatorium ſacrificium, pro vivis & defunctis, atque in Sanctiſſimo Euchariſtiæ Sacramento eſſe vere, realiter, & ſubſtantialiter Corpus & Sanguinem, unacum Anima, & Divinitate Domini noſtri Jeſu Chriſti, fierique converſionem totius ſubſtantiæ panis in Corpus, & totius ſubſtantiæ vini in ſanguinem, quam converſionem Catholica Eccleſia transſubſtantiationem appellat.

Fateor etiam ſub altera tantum ſpecie totum atque integrum Chriſtum, verumque Sacramentum ſumi.

Conſtanter teneo Purgatorium eſſe, animasque ibi detentas fidelium ſuffragiis juvari. Similiter et Sanctos unacum Chriſto regnantes venerandos atque invocandos eſſe, eosque orationes Deo pro nobis offerre, atque eorum Reliquias eſſe venerandas.

Firmiſſime aſſero, imagines Chriſti, et Deiparæ ſemper Virginis, nec non aliorum Sanctorum habendas et retinendas eſſe, atque eis debitum honorem atque venerationem impertiendam.

Indulgentiarum etiam poteſtatem a Chriſto in Eccleſia relictam fuiſſe, illarumque uſum Chriſtiano populo maxime ſalutarem affirmo.

Sanctam Catholicam et Apoſtolicam Romanam Eccleſiam, omnium Ecceſiarum Matrem ac Magiſtram agnoſco, Romanoque Pontifici, beati Petri Apoſtolorum Principis Succeſſori, ac Jeſu Chriſti Vicario veram obedientiam ſpondeo ac juro.

Cætera item omnia a ſacris Canonibus et Oecumenicis Conciliis, ac præcipue a ſacroſancta Tridentina Synodo tradita, definita ac declarata indubitanter recipio atque profiteor, ſimulque contraria omnia, atque hæreſes quascunque ab Eccleſia damnatas, rejectas, et ana-

thematizatas ego pariter damno, rejicio et anathematizo.

Hanc veram fidem Catholicam, extra quam nemo ſalvus eſſe poteſt, quam in præſenti ſponte profiteor, et veraciter teneo, eandem integram et inviolatam usque ad extremum vitæ ſpiritum conſtantiſſime (Deo adjuvante) retinere et confiteri, atque a meis ſubditis, vel illis, quorum cura ad me in munere meo ſpectabit, teneri, doceri, et prædicari, quantum in me erit, curaturum, ego idem N. ſpondeo, voveo, ac juro, ſic me Deus adjuvet, et hæc ſancta Dei Evangelia.

Ueber dieſes Glaubensbekenntniß ließen ſich nun wohl ſchon im allgemeinen verſchiedene wichtige Bemerkungen machen. Wenn Leute fragen: Ob man Glaubensſätze, Dogmata, überhaupt durch einen Eyd beſchwören könne? Eine Frage, die unter den Proteſtanten meiſtens verneinend beantwortet wurde, und wobey ich nur dies bemerken will, daß die katholiſche Kirche in dem erſten Zeitraume, wie wir oben geſehen haben, nichts von einem Glaubensbekenntniſſe wuß-

te, welches mit einem Eydschwure bekräftiget werden mußte. Man könnte ferner fragen: wie eine bloße liturgische Verordnung des Kirchenrathes von Trient in Betreff der Zeremonien (receptos quoque et adprobatos Ecclesiæ Catholicæ ritus etc.) in das Glaubensbekenntniß aufgenommen werden könne? Auch kömmt in diesem Glaubensbekenntnisse die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche vor; eine Lehre, welche schon lange selbst von katholischen Theologen als eine unhaltbare Arroganz verworfen worden. Allein ich begnüge mich, hier nur solche Bemerkungen zu machen, welche die Aufmerksamkeit der Staatsgewalt verdienen.

Erstens heißt es in diesem Glaubensbekenntnisse: Apostolicas et Ecclesiasticas traditiones, reliquasque ejusdem Romanæ Ecclesiæ observationes et constitutiones firmissime admitto et complector. Diese Stelle ist hier ganz am unrechten Platze. Was gehen denn einen katholischen Christen alle die observationes et constitutiones an, welche die römische Kirche bey sich einzuführen für gut findet? Kann man denn nicht ein katholischer Christ seyn,

ohne die Gebräuche der römischen Kirche zu beobachten, oder sie für die besten anzuerkennen? In das Glaubensbekenntniß, wenn es anders seinen Namen behaupten soll, gehören nur Dogmen der allgemeinen katholischen Kirche, nicht Disciplinargegenstände, die so oder anders seyn können, die nach Zeit- und Ortsumständen der Veränderung unterworfen sind. Und dann, wie können in das Glaubensbekenntniß eines katholischen Christen Verordnungen und Gebräuche einer auswärtigen Kirche aufgenommen werden, welche vielleicht nicht einmal für die Kirche desjenigen Bischofes, der sie eydlich anzunehmen verspricht, passend sind. Wie kann der Staat zulassen, daß ein ihm untergeordneter Bischof schlechthin alle observationes et constitutiones der römischen Kirche beschwöre, und zwar, ohne daß diese observationes et constitutiones ausdrücklich angegeben werden, in welchem Falle man allein ihre Verträg- oder Nichtverträglichkeit mit den Staatsgesetzen beurtheilen könnte?

Zweytens wird in diesem Glaubensbekenntnisse dem Pabste eine unbestimmte Unterwürfigkeit angelobt: Veram obedientiam spondeo.

Hier fehlen offenbar drey nähere Bestimmungen, die den Gehorsam gegen das auswärtige Oberhaupt der Kirche, wenn er nicht verderblich werden soll, beschränken müssen. Dieser Gehorsam darf sich

a) nur auf Gegenstände beziehen, die die Religion betreffen. Es ist bekannt, daß man ihn ehemals viel weiter ausdehnte. Die gallikanische Kirche sagt daher in dieser berühmten Deklaration vom Jahre 1682: Beato Petro ejusdem Successoribus, Christi Vicariis, ipsique Ecclesiæ, rerum spiritualium et ad æternam salutem pertinentium, non autem civilium, et temporalium a Deo traditam potestatem.

b) Er darf nicht anders geleistet werden, als nach Maßgab der Kanonen. Daher wird er obedientia canonica, oder secundum præscriptum Canonum genannt.

Und die Gallikanische Kirche sagt in der obigen Deklaration: Apostolicæ Potestatis usum moderandum per Canones, Spiritu Dei con-

ditos, et totius mundi reverentia consecratos.

c) Endlich muß der Gehorsam gegen das auswärtige Oberhaupt der Kirche noch durch die wichtige Klausel beschränkt werden: Salva fidelitate et obedientia Regi debita. Dieser dem Könige schuldige Gehorsam darf um so weniger hier unbemerkt gelassen werden, da alle päbstliche Verordnungen, ehe sie in dem Königreiche publizirt und eingeführt werden können, das königliche Placet erhalten müssen.

Drittens kömmt in diesem Glaubensbekenntniß noch eine verfängliche Stelle vor.

Cætera item omnia, a Sacris Canonibus, & œcumenicis Conciliis ac præcipue a sacrosancta tridentina Synodo tradita, definita & declarata indubitanter recipio &c.

Hier werden die Sacri Canones überhaupt, den œcumenicis Conciliis gleich gesetzt, allein es wird nicht angemerkt, von welchen Canonen

hier eigentlich die Rede sey; man beschwört etwas, und weiß selbst nicht, was? Giebt es denn nicht auch Canones disciplinares? nicht auch Canones particularium Conciliorum? Gehören diese, da sie nie eine dogmatische Entscheidung enthalten können, in das Glaubensbekenntniß, welches bloß Dogmen enthalten soll? wie können diese Canones, nach katholischen Begriffen, den œcumenicis Conciliis gleichgesetzt werden? und könnten nicht unter dem unbestimmten Ausdrucke sacri Canones manche päbstliche Decretalen der Vorzeit, die man in unsern Zeiten nicht mehr gelten läßt, in das Glaubensbekenntniß einschleichen, und auf diese Art ganz unvermerkt eine neue Sanktion erhalten, die, wo nicht jetzt, doch bey günstigern Umständen geltend gemacht werden könnte.

Ich glaube daher, daß das Glaubensbekenntniß, welches sowohl die Bischöfe, als auch andere Geistliche bey ihrer Ordination abzulegen haben, kürzer so gefaßt werden könnte.

Ego N. firma fide credo & profiteor omnia & singula, quæ continentur in Symbolo fidei

fidei Apoſtolicæ, quo ſancta, romana, catholica & Apoſtolica Eccleſia utitur, (inſeratur ſymbolum) præterea ex animo credo & profiteor omnia illa fidei & morum dogmata, quæ eadem Catholica Eccleſia, innixa ſacræ ſcripturæ & traditioni, ſemper & ubique credidit, ac fidelibus credenda rite propoſuit, ſive in Conciliis œcumenicis legitime Congregatis, ſive extra illa. Romanum pontificem, cui ad conſervandam Eccleſiæ pacem & unitatem primatus conceſſus eſt, tamquam Catholicæ Eccleſiæ Patrem & Primatem, agnoſco, ac revereor, eique debitam ſecundum Canones obedientiam in Spiritualibus præſtabo, ſalva tamen fidelitate, ac obedientia regi debita.

Hanc Catholicam fidem puram ac integram ſemper conſervare, profiteri, ac docere, & ab iis, quorum cura ad me in munere meo ſpectabit, pura ac integra doceatur, & prædicetur, quantum in me erit, curare, ex animo promitto.

Das Jurament der Biſchöfe könnte ſo gefaßt werden:

Ego N. electus (vel denominatus) Ecclesiæ — — Episcopus, primatum Romanorum Pontificum in Ecclesia Catholica, juraque omnia, primatui huic, ex primæva institutione adnexa, ac ad Ecclesiæ unitatem conservandam necessaria, ex animo revereor, & agnosco. Atque hinc moderno romano Pontifici, Pio VII., omnibusque post ipsum ad Cathedram S. Petri legitime ascendentibus, in iis, quæ ad Catholicam religionem, ejusque cultum spectant, canonicam reverentiam & obedientiam promitto, ac juro, in quantum illa legibus Ecclesiasticis & politicis regni nostri, & juramento fidelitatis regi nostro præstito, non repugnat.

Ecclesiam — — mihi concreditam, secundum spiritum Christi, in sacra scriptura expressum, & secundum sacros canones, quatenus adhuc in vigore sunt, et bono spirituali Ecclesiæ meæ illos convenire videro, fideliter semper pascam, & gubernabo.

Jura & officia, ad munus Episcopale ex Christi instituto pertinentia, tueri, ac adim-

plere, poffeffiones & bona Ecclefiaftica, tam mobilia, quam immobilia, quæ fecundum legem regni, ufui cultus catholici, & fcholarum catholicarum, facra, dicataque manere debent, confervare pro viribus ftudebo, & ut ad Dei honorem, cleri catholici fuftentationem, cultus catholici decentem continuationem rite impendantur, modis omnibus invigilabo. Sic me Deus adjuvet, & hæc fancta Dei Evangelia.

C. VIII. 7. (12)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Werkmeister, Benedikt Maria Leonhard <<von>>,

Zwey theologische Gutachten I. Über die Nichtigkeit der unfreywilligen Kloster-Profession, II. Über den Eyd der Bischöfe an den Papst, u. über das Glaubensbekenntniß

[Augsburg] 1808

J.can.p. 1145 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547283-6